

### Ausbilderkarte/ Ausbilderdaten

Ausbildungsstätte	ID <input style="width: 80%;" type="text"/>	Ausbilderdaten	ID <input style="width: 80%;" type="text"/>
(komplette Anschrift/ ggf. Stempel)		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
		Name: <input style="width: 80%;" type="text"/>	
		Geburtsname: <input style="width: 80%;" type="text"/>	
		Vorname: <input style="width: 80%;" type="text"/>	
		Geburtsdatum: <input style="width: 80%;" type="text"/>	
		Geburtsort: (freiwillig): <input style="width: 80%;" type="text"/>	
Telefon (dienstlich): <input style="width: 80%;" type="text"/>		E-Mail (dienstlich): <input style="width: 80%;" type="text"/>	

**Die Ausbildertätigkeit ist für folgende/n Beruf/e vorgesehen:**


**Stellung im Betrieb:**

- Inhaber/-in / Geschäftsführer/in
- Abteilungsleiter/-in / Betriebsleiter/in
- Meister/-in / Polier/-in
- Facharbeiter/-in

**Funktion:**

- Hauptberuflich Ausbilder/-in
- Nicht Hauptberuflich Ausbilder/-in
- Mitglied im Prüfungsausschuss

**Welche Berufsausbildung/ Studium/ Berufspraxis oder andere fachliche Qualifikation hat der/die Ausbilder/-in?**

	Abschlussdatum: <input style="width: 80%;" type="text"/>
	Abschlussdatum: <input style="width: 80%;" type="text"/>

**Berufs- und arbeitspädagogische Eignung (Ausbildereignungsprüfung)**

		Datum	Zuständige Stelle
Ausbildereignungsprüfung § 4 AEVO	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>
Befreiung § 6 (1) AEVO	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>
Befreiung § 6 (2) AEVO	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>
Befreiung § 6 (3) AEVO	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>
Befreiung § 6 (4) AEVO ohne Auflage	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>
Befreiung § 6 (4) AEVO mit Auflage	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>
Fortführen der Ausbildertätigkeit § 7 AEVO	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>

**Bemerkungen**


**Grundsätzlich sind die Kopien der entsprechenden Nachweise beizufügen!**

In der Person des/ der Ausbilders/-in und des Ausbildenden liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des BBiG entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ausbilder/-in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ausbildungsstätte

## **Rechtsgrundlagen zur Eignung des Ausbildungspersonals**

### **§ 29 BBiG**

#### **Persönliche Eignung**

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

### **§ 30 BBiG**

#### **Fachliche Eignung (Auszug)**

(1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder von einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, (4 oder 5) nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

### **§ 4 AEVO**

#### **Nachweis der Eignung**

(1) Die Eignung nach § 2 ist in einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil kann dabei angerechnet werden.

### **§ 6 AEVO**

#### **Andere Nachweise**

(1) Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(2) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(3) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.

(4) Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

### **§ 7 AEVO**

#### **Fortführen der Ausbildungstätigkeit**

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 (Zeugnis) und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildungstätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderungen die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 (Zeugnis) und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.